

Oberbergischer Kreis

Merkblatt zur

„Aktion Hilfe für alte Menschen“



OBERBERGISCHER KREIS
DER LANDRAT

AMT FÜR SOZIALE ANGELEGENHEITEN

1. Die Aktion wird entsprechend den Richtlinien der „Hinweise für die Durchführung der Aktion im Oberbergischen Kreis“ durchgeführt.
2. Ihre Aufgabe liegt in der Betreuung alter Menschen. Hierdurch soll eine Aufnahme in eine stationäre Pflegeeinrichtung aufgeschoben bzw. verhindert und Vereinsamung und Isolation vorgebeugt werden. Dies geschieht vor allem durch soziale Betreuung in Form von Besuchsdiensten, Vorlesen, Schreibdiensten, Begleitung bei Spaziergängen, bei Arztbesuchen, Unterstützung beim Einkaufen u. ä. Auch die Unterstützung im hauswirtschaftlichen Bereich (gemeinsames Kochen, Waschen, Reinigen der Wohnung etc.) gehört zum Angebot der Aktion. *Pflegerische Tätigkeiten sowie die vollständige Übernahme hauswirtschaftlicher Tätigkeiten gehören nicht zu den Aufgabeninhalten der Aktion.*
3. Das **Einkommen** der Hilfesuchenden darf eine bestimmte Einkommensgrenze nicht überschreiten. Diese setzt sich aus folgenden Werten zusammen (alle Angaben in Euro):

Grundbetrag § 85 SGB XII	1.126,00
Familienzuschlag § 85 SGB XII	394,00
Aufwendungen für die Unterkunft	
- Miete inklusive Heizung:	
- durchschn. Heizkosten (1 Person)	75,00
- durchschn. Heizkosten (2 Personen)	112,50

Bei den Angemessenheitswerten der Unterkunftskosten liegt eine Zweiteilung der Kommunen im Oberbergischen Kreis vor.

Vergleichsraum Nordkreis:

Hückeswagen, Radevormwald, Wipperfürth

Vergleichsraum Südkreis:

Bergneustadt, Engelskirchen, Gummersbach, Lindlar, Marienheide, Morsbach, Nümbrecht, Reichshof, Waldbröl, Wiehl

Berechnungsbeispiele - Vergleichsraum Nordkreis

Alleinstehender	
Grundbetrag	1.126,00
Familienzuschlag	0,00
Miete	398,50
Heizkosten	75,00
Summe (Einkommensgrenze)	1.599,50

Ehepaar	
Grundbetrag	1.126,00
Familienzuschlag	394,00
Miete	502,45
Heizkosten	112,50
Summe (Einkommensgrenze)	2.134,95

Berechnungsbeispiele - Vergleichsraum Südkreis

Alleinstehender	
Grundbetrag	1.126,00
Familienzuschlag	0,00
Miete	412,50
Heizkosten	75,00
Summe (Einkommensgrenze)	1.613,50

Ehepaar	
Grundbetrag	1.126,00
Familienzuschlag	394,00
Miete	492,50
Heizkosten	112,50
Summe (Einkommensgrenze)	2.125,00

4. Der so errechneten Einkommensgrenze ist das bereinigte Einkommen (der Bedarfsgemeinschaft) gegenüber zu stellen. Wird die Einkommensgrenze überschritten, muss sich die/der Betreute mit 60 % des überschreitenden Betrages an den Kosten beteiligen.
5. Das vorhandene **Barvermögen** (Girokonto, Sparbuch, Festgeld, Bargeld) darf die Freibeträge gemäß der Verordnung zu § 90 Abs. 2 Nr. 9 SGB XII nicht übersteigen. Es gelten Freibeträge (bei Erstantrag) in folgender Höhe:
- | | |
|-----------------------|-------------|
| a. Für Alleinstehende | 10.000,00 € |
| b. Für Ehepaare | 20.000,00 € |
6. Vorrangig vor der Inanspruchnahme von Leistungen der Aktion ist auch die Verpflichtung der älteren Menschen, Hilfe durch nahe stehende Personen oder Nachbarn in Anspruch zu nehmen.